

Aussprache mit dem Arzte über den Schwindel. Dieser stellt den Betrug nicht in Abrede: „Meine Pflicht ist, das Leben des Kranken zu erhalten, so lange es möglich ist; hier mußte jede Aufregung und Anstrengung vermieden werden.“

Der Priester sprach mit der Familie. Er bekam das Versprechen, ihn später zum Nachholen des Versäumten zu rufen. Man rief ihn mit dem Bemerken, der Kranke sei ganz klar und wolle es selber. Er beeilt sich. Beim Eintritt ins Sterbezimmer hatte der Direktor das Bewußtsein nicht mehr und verschied. Nach den Sterbegebeten und dem requiem aeternam trug der Pfarrer das heilige Sakrament zur Kirche zurück.

Wie besorgt ist die Kirche um die Sterbenskranken! Alle Einschränkungen der Vollmachten fallen beim Priester weg; selbst ein Apostat hat sie dann zur Verfügung, „ne hac ipsa occasione quis pereat“. Und wozu der Betrug? „Um das Leben zu erhalten.“

Missionshaus Heide bei Antwerpen.

Aug. Jos. Arand S. V. D.

(Beichten bei den Naturvölkern.) Aus einem Werk des italienischen Religionshistorikers *Raffaele Pettazoni* (*La confessione dei peccati*, I, 1929) erfahren wir, daß sich sowohl bei den Negern in Afrika, wie auch bei den Bewohnern von Malakka, Indonesien, bei den Eskimos, den Irokesen, den Urbewohnern von Mittel- und Südamerika, Japan, China und Tibet in irgendeiner Form die religiöse Beichte findet. Pettazoni will allerdings den naheliegenden Schluß, daß eine über die ganze Erde verbreitete Sitte einem naturhaften menschlichen Seelenbedürfnisse entspreche, nicht recht ziehen.

Aufrichtiger und entschiedener ist in dieser Hinsicht *Friedrich Heiler* („Hochkirche“, 7/9. Heft, 1935): „Auch im Hinblick auf die Beichte erweist sich die Kirche Christi als die Erfüllerin und Vollenderin aller Religionen der Menschheit.“

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Wird eine unbefugte Kirchengutsveräußerung durch nachträgliche Zustimmung des berechtigten Vorgesetzten konvalidiert?)

Can. 1530 verlangt zur Kirchengutsveräußerung bei Strafe der Ungültigkeit der Veräußerung die Erlaubnis des zuständigen Vorgesetzten. Nun entsteht die Frage: Wird durch die nachträgliche Zustimmung des berufenen Vorgesetzten das Rechtsgeschäft ohne weiteres saniert? Es behandelt diese Frage Pius Ciprotti in *Apollinaris*, 1937, 593 ff. Der Autor kommt zum Ergebnis: Nur der Apostolische Stuhl kann die Sanation verfügen, bezw. dem betreffenden Vorgesetzten eine solche Vollmacht geben.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.